

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel

RdErl. des MWL vom 19. Mai 2022 45.1- 42261/1

Bezug:

RdErl. des MWL vom 27. April 2022 (MBI. LSA S. 165)

1. Rechtsgrundlage

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel gemäß § 16 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

In Anwendung des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes ist die Anzahl der Tiere im Rahmen einer Bestandbegehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren.

2. Grundlagen

Als Grundbeträge sind Marktnotierungen zu nutzen, die zum Zeitpunkt der Tötung gelten.

Zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel können Zukaufsbelege und Lieferscheine genutzt werden.

Direktvermarkter haben die erzielten Verkaufspreise der letzten sechs Monate durch Abrechnungen zu belegen.

Integrationspreise und ähnliche interne Preisabsprachen sind zu belegen.

Für den gemeinen Wert von Tieren aus der Bio-Produktion können aus Abrechnungen der vergangenen sechs Monate abweichende Preise und Eckwerte angesetzt werden.

Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind an der Stelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Küken- und Junghennenpreise oder der Preise von vorgezogenen Tieren sind die Zulagen zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Die in Zukaufsbelegen und Lieferscheinen angegebene Anzahl der eingestellten Tiere inklusive der Zugaben ist um die Verlustrate zu vermindern, um die Anzahl der zum Zeitpunkt der Tötung dort gehaltenen Tiere der betroffenen Tierart zu errechnen. Hierzu sind die betriebsinternen Aufzeichnungen (Stallkarten) heranzuziehen. Soweit diese nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in den jeweiligen Tabellen 1 bis 6 festgelegten Verlustraten heranzuziehen. Ungewöhnliche Verlustraten sind zu berücksichtigen.

Der Tag der Tötung und der Ausstallung wird bei der Ermittlung der Mast- oder Aufzuchtstage nicht berücksichtigt, aber der Tag der Einstallung.

3. Mastgeflügel

3.1 Hähnchen

Bei Hähnchen ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Schwer-, Mittel- und Kurzmast zu unterscheiden.

Der gemeine Wert (GW) errechnet sich aus dem Wert des Eintagskükens (EK), dem Wert des Endprodukts (EP), der Anzahl der tatsächlich vergangenen Masttage (dn) und der für das vorliegende Produktionsziel typischen Mastdauer (dmax) nach folgender Formel:

$$GW = \frac{(EP - EK)}{d_{max}} \times dn + EK$$

Die typische Mastdauer beträgt üblicherweise für Schwermast 42, Mittelmast 35 und für Kurzmast 30 Tage. Anstelle der typischen Mastdauer kann eine betriebsspezifische durchschnittliche Mastdauer (siehe Absatz 5 Satz 2) für die Variable dmax angewendet werden.

Erfolgt im Rahmen der Mittel- und Schwermast durch sogenanntes Vorgreifen, vorgezogenes Schlachten oder Splittingverfahren eine Ausstellung zu unterschiedlichen Zeiten und unterschiedlichen Gewichtsklassen, so ist der Bestand entsprechend der in der Vergangenheit praktizierten Abläufe in Kurz-, Mittel- und Schwermast aufzuteilen und der gemeine Wert jeder Gruppe gesondert zu berechnen.

Um den Wert des Endprodukts bestimmen zu können sind die Zielgewichte und die Mastdauer durch Abrechnungen der letzten sechs Monate zu belegen. Bei Bedarf sind hieraus ein betriebsspezifisches durchschnittliches Zielgewicht und eine betriebsspezifische durchschnittliche Mastdauer zu errechnen.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind zur Berechnung der Anzahl der zum Tötungstag vorhandenen Tiere die Verluste unter Anwendung von Tabelle 1 nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Verluste} = \frac{\text{dn} \times \text{summierte Verlustrate}}{\text{letzter Tag des Mastabschnitts} \times 100} \times \text{Anzahl eingestallter Tiere}$$

Für die Variablen „summierte Verlustrate“ und „letzter Tag des Mastabschnitts“ sind die Werte der entsprechenden Spalte aus Tabelle 1 anzuwenden, wobei beide Variablen aus derselben Spalte stammen müssen. Die zu verwendende Spalte ist in Abhängigkeit von der Anzahl der tatsächlich vergangenen Masttage (dn) auszuwählen.

Bei Nachweis einer betriebsspezifischen durchschnittlichen Mastdauer wird in Tabelle 1 der letzte Tag des letzten Mastabschnitts durch diese ersetzt.

Tabelle 1: Mastabschnitte und deren summierte Verlustraten in v. H. der eingestellten Tiere

	Mastabschnitte			
	1. bis 2. Tag	3. bis 6. Tag	7. bis 24. Tag	25. Tag bis letzter Masttag
letzter Tag des Mastabschnitts	2	6	24	letzter Masttag
summierte Verlustrate in v. H.	1	2	3	5

3.2 Puten

3.2.1 Putenaufzucht

Der gemeine Wert (GW) eines Tieres aus der Putenaufzucht errechnet sich aus dem Wert des Eintagskükens (EK), dem Wert des Tieres am Ende der Aufzucht (EP) (vorgezogenes Tier), der Anzahl der tatsächlich vergangenen Aufzuchtstage (dn) und der typischen Aufzuchtdauer (dmax) nach folgender Formel:

$$GW = \frac{(EP - EK)}{d_{\max}} \times dn + EK$$

Für die Putenaufzucht ist in der Regel eine typische Aufzuchtdauer von 35 bis 42 Tage anzunehmen. Anstelle der typischen Aufzuchtdauer kann auch eine betriebsspezifische durchschnittliche Aufzuchtdauer analog Nummer 3.1 Abs. 5 Satz 2 berechnet und für die Variable dmax angewendet werden.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind zur Berechnung der Anzahl der zum Tötungstag vorhandenen Tiere die Verluste unter Anwendung von Tabelle 2 nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Verluste} = \frac{dn \times \text{summierte Verlustrate}}{\text{letzter Tag des Aufzuchtabschnitts} \times 100} \times \text{Anzahl eingestallter Tiere}$$

Für die Variablen „summierte Verlustrate“ und „letzter Tag des Aufzuchtabschnitts“ sind die Werte der entsprechenden Spalte aus Tabelle 2 anzuwenden, wobei beide Variablen aus derselben Spalte stammen müssen. Die zu verwendende Spalte ist in Abhängigkeit von der Anzahl der tatsächlich vergangenen Aufzuchtstage (dn) auszuwählen.

Bei Nachweis einer betriebsspezifischen durchschnittlichen Aufzuchtdauer wird in Tabelle 2 der letzte Tag des letzten Aufzuchtabschnitts durch diese ersetzt.

Tabelle 2: Aufzuchtabschnitte und deren summierte Verlustraten in v. H. der eingestellten Tiere

	Aufzuchtabschnitte	
	1. bis 7. Tag	8. bis 42. Tag
letzter Tag des Aufzuchtabschnitts	7	42
summierte Verlustrate in v. H.	3	3,5

3.2.2 Putenmast

Bei der Putenmast ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Hennenmast und Hahnenmast aus Eintagsküken sowie Hennenmast und Hahnenmast aus vorgezogenen Tieren zu unterscheiden.

Der gemeine Wert (GW) errechnet sich aus dem Wert des Eintagskükens oder dem Wert des vorgezogenen Tieres (EK), dem Wert des Endprodukts (EP) (endgemästeter Hahn, endgemästete Henne), der Anzahl der tatsächlich vergangenen Masttage (dn) und der für das vorliegende Produktionsziel typischen Mastdauer (dmax) nach folgender Formel:

$$GW = \frac{(EP - EK)}{d_{max}} \times dn + EK$$

Als typische Mastdauer sind in der Regel für die Hennenmast aus Eintagsküken 90 bis 120 Tage, für die Hahnenmast aus Eintagsküken 130 bis 150 Tage anzunehmen. Bei der Mast aus vorgezogenen Tieren ist die typische Mastdauer um das Einstallalter der vorgezogenen Tiere zu vermindern. Anstelle der typischen Mastdauer kann auch eine betriebsspezifische durchschnittliche Mastdauer analog Nummer 3.1 Abs. 5 Satz 2 berechnet und für die Variable dmax angewendet werden.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind zur Berechnung der Anzahl der zum Tötungstag vorhandenen Tiere die Verluste unter Anwendung von Tabelle 3 nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Verluste} = \frac{dn \times \text{summierte Verlustrate}}{\text{letzter Tag des Mastabschnitts} \times 100} \times \text{Anzahl eingestellter Tiere}$$

Für die Variablen „summierte Verlustrate“ und „letzter Tag des Mastabschnitts“ sind die Werte der entsprechenden Spalte aus Tabelle 3 anzuwenden, wobei beide Variablen aus derselben Spalte stammen müssen. Die zu verwendende Spalte ist in Abhängigkeit von der Anzahl der tatsächlich vergangenen Masttage (dn) auszuwählen.

Bei Nachweis einer betriebsspezifischen durchschnittlichen Mastdauer wird in Tabelle 3 der letzte Tag des letzten Mastabschnitts durch diese ersetzt.

Tabelle 3: Mastabschnitte (Mast aus Eintagsküken) und deren summierte Verlustraten in v. H. der eingestellten Tiere

		Mastabschnitte (Mast aus Eintagsküken)			
		1. bis 7. Tag	8. bis 35. Tag	36. bis 120. Tag	36. bis 150. Tag
letzter Tag des Mastabschnitts		7	35	120	150
summierte Verlustrate in v. H.	Hennen	3	3,5	5	-
	Hähne	3	3,5	-	12

3.3 Enten

Bei Enten sind die Produkte Peking- und Moschusente zu unterscheiden. Bei Moschusenten ist zusätzlich nach Geschlechtern (Erpel- und Entenmast) zu differenzieren.

Der gemeine Wert (GW) errechnet sich aus dem Wert des Eintagskükens (EK), dem Wert des Endprodukts (EP), der Anzahl der tatsächlich vergangenen Masttage (dn) und der für das vorliegende Produktionsziel typischen Mastdauer (dmax) nach folgender Formel:

$$GW = \frac{(EP - EK)}{d_{max}} \times dn + EK$$

Als typische Mastdauer sind in der Regel für die Mast von Pekingenten 40 Tage, für die Mast von weiblichen Moschusenten 55 Tage und für die Mast von männlichen Moschusenten 80 Tage anzunehmen. Anstelle der typischen Mastdauer kann auch eine betriebsspezifische

durchschnittliche Mastdauer analog Nummer 3.1 Abs. 5 Satz 2 berechnet und für die Variable d_{max} angewendet werden.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind zur Berechnung der Anzahl der zum Tötungstag vorhandenen Tiere die Verluste unter Anwendung von Tabelle 4 nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Verluste} = \frac{d_n \times \text{summierte Verlustrate}}{\text{letzter Tag des Mastabschnitts} \times 100} \times \text{Anzahl eingestallter Tiere}$$

Für die Variablen „summierte Verlustrate“ und „letzter Tag des Mastabschnitts“ sind die Werte der entsprechenden Spalte aus Tabelle 4 anzuwenden, wobei beide Variablen aus derselben Spalte stammen müssen. Die zu verwendende Spalte ist in Abhängigkeit von der Anzahl der tatsächlich vergangenen Masttage (d_n) auszuwählen.

Bei Nachweis einer betriebsspezifischen durchschnittlichen Mastdauer wird in Tabelle 4 der letzte Tag des letzten Mastabschnitts durch diese ersetzt.

Tabelle 4: Mastabschnitte und deren summierte Verlustraten in v. H. der eingestellten Tiere

		Mastabschnitte			
		1. bis 20. Tag	21. bis 40. Tag	21. bis 55. Tag	56. bis 80. Tag
letzter Tag des Mastabschnitts		20	40	55	80
summierte Verlustrate in v.H.	Pekingente	1,5	3	-	-
	Moschusente weiblich	2	-	6	-
	Moschusente männlich	2	-	4	10

3.4 Gänse

Bei Gänsen ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Kurz-, Mittel- und Langmast zu unterscheiden.

Diese dauert in der Regel bei der Kurzmast neun Wochen (63 Tage), bei der Mittelmast 16 Wochen (112 Tage) und bei der Langmast 22 Wochen (154 Tage) bis 28 Wochen (196 Tage).

Der gemeine Wert (GW) errechnet sich aus dem Wert des Eintagskükens oder dem Wert des vorgezogenen Tieres (EK), dem Wert des Endprodukts (EP), der Anzahl der tatsächlich vergangenen Masttage (dn) und der für das vorliegende Produktionsziel typischen Mastdauer (dmax) nach folgender Formel:

$$GW = \frac{(EP - EK)}{d_{\max}} \times dn + EK$$

Die Angaben der für das vorliegende Produktionsziel typischen Mastdauer für die verschiedenen Mastverfahren beinhalten auch die Aufzuchtstage. Bei der Mast aus vorgezogenen Tieren ist die typische Mastdauer um das Einstallalter der vorgezogenen Tiere zu vermindern. Anstelle der typischen Mastdauer kann auch eine betriebsspezifische durchschnittliche Mastdauer analog Nummer 3.1 Abs. 5 Satz 2 berechnet und für die Variable dmax angewendet werden.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind zur Berechnung der Anzahl der zum Tötungstag vorhandenen Tiere die Verluste unter Anwendung von Tabelle 5 nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Verluste} = \frac{dn \times \text{summierte Verlustrate}}{\text{letzter Tag des Mastabschnitts} \times 100} \times \text{Anzahl eingestallter Tiere}$$

Für die Variablen „summierte Verlustrate“ und „letzter Tag des Mastabschnitts“ sind die Werte der entsprechenden Spalte aus Tabelle 5 anzuwenden, wobei beide Variablen aus derselben Spalte stammen müssen. Die zu verwendende Spalte ist in Abhängigkeit von der Anzahl der tatsächlich vergangenen Masttage (dn) auszuwählen.

Bei Nachweis einer betriebsspezifischen durchschnittlichen Mastdauer wird in Tabelle 5 der letzte Tag des letzten Mastabschnitts durch diese ersetzt.

Tabelle 5: Mastabschnitte und deren summierte Verlustraten in v. H. der eingestellten Tiere

		Mastabschnitte			
		1. bis 70. Tag	71. bis 112. Tag	119. bis 154. Tag	155. bis 196. Tag
letzter Tag des Mastabschnitts		70	112	154	196
summierte Verlustrate in v.H.	Langmast	2	3	3,5	4
	Mittelmast	2	3	-	-
	Kurzmast	2	-	-	-

3.5 Spezialgeflügel

3.5.1 Fasane, Rebhühner, Perlhühner

Bei diesen Geflügelarten sind die in den Nummern 3.1 bis 3.4 festgelegten Schätzprinzipien entsprechend anzuwenden. Auch hier ist nach den Produktionszielen zu differenzieren.

Perlhühner erreichen nach zehn Wochen Intensivhaltung ein Gewicht von 1 600 Gramm. Bei weniger intensiver Haltung wird dieses Gewicht erst nach 14 Wochen erreicht. Seltener erfolgt auch eine Kükenintensivmast, in der nach sechs Wochen ein Endgewicht von 600 Gramm erreicht wird.

3.5.2 Wachteln

Wachteln werden sowohl als Mast- als auch als Legetiere genutzt. Mit 150 Gramm bis 250 Gramm Schlachtgewicht kommen sie bratfertig auf den Markt.

Daneben gibt es auch „Jumbo“-Wachteln, die bis zu 500 Gramm schwer werden. Bei Wachteln errechnet sich der gemeine Wert aus den amtlichen Preisnotierungen.

4. Küken in Brütereien

Der gemeine Wert von Küken ergibt sich aus dem Durchschnittspreis der Verkaufsbelege der Brütereier der letzten sechs Monate vor der Tötungsanordnung.

Da die Rechnungspreise die durchgeführten Schutzimpfungen enthalten, ist festzustellen, ob die zu tötenden Küken bereits geimpft sind. Sollte das nicht der Fall sein, ist der Durchschnittspreis gemäß Absatz 1 um den Wert der Impfung zu vermindern.

Die Anzahl der vorhandenen Küken ist aus betriebseigenen Aufzeichnungen zu entnehmen.

Bei Legehennen haben nur die weiblichen Küken einen Wert, da in den üblichen Preisen der Wert der männlichen Küken bereits eingerechnet ist. Insofern wird nur 50 v. H. der vorhandenen Küken ein gemeiner Wert zugestanden.

5. Legehennen

5.1 Junghennen

Der gemeine Wert (GW) von Junghennen errechnet sich aus dem Wert des Eintagskükens (EK), dem Wert der Junghenne (JH) bei Ausstellung und der Anzahl der tatsächlich vergangenen Aufzuchtstage (dn).

Die typische Aufzuchtdauer (dmax) ist den Betriebsunterlagen zu entnehmen.

$$GW = \frac{(JH - EK)}{d_{max}} \times dn + EK$$

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, ist zur Festlegung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen von einer Verlustrate von 4 v. H. bis zum 119. Lebenstag auszugehen.

5.2 Legehennen

Grundlage für die Berechnung des gemeinen Wertes (GW) von Legehennen ist der Wert der Junghenne (JH) bei Einstallung, das Alter der Junghenne am Tag der Einstallung (d1) und das Alter am Tag der Tötung (dn).

Die typische Lebensdauer bis Ausstallung ist den Betriebsunterlagen zu entnehmen.

Ab dem Tag der Einstallung der Junghenne bis zu einem Alter von 161 Lebenstagen steigt der gemeine Wert an (siehe Formel 1). Ab dem 162. Lebenstag nimmt der gemeine Wert bis zum Ende der Nutzungsdauer ab (siehe Formel 2). Die Untergrenze des gemeinen Wertes der Legehennen bildet der aus der aktuellen Marktnotierung errechnete Schlachtwert. Hierzu ist das durchschnittliche Lebendgewicht der Hennen zu ermitteln und mit der Schlachthennotierung für diese Gewichtsklasse zu multiplizieren.

Zur Ermittlung des gemeinen Wertes ist eine der beiden Formeln entsprechend des Alters der Legehennen anzuwenden.

Formel 1 zur Berechnung des gemeinen Werts bis zum 161. Lebenstag:

$$GW = JH + 0,0045 \times (JH \times dn - JH \times d1)$$

Formel 2 zur Berechnung des gemeinen Werts ab dem 162. Lebenstag:

$$GW = JH \times (2,1826 - 0,0045 \times d1 - 0,0029 \times dn)$$

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Legehennen, die nach der Legepause wieder in die Eierproduktion gehen, erfolgt in Absprache mit der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind zur Berechnung der Anzahl der zum Tötungstag vorhandenen Tiere die Verluste unter Anwendung von Tabelle 6 nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Verluste} = \frac{dn \times \text{summierte Verlustrate}}{\text{letzter Tag des Legeabschnitts} \times 100} \times \text{Anzahl eingestallter Tiere}$$

Für die Variablen „summierte Verlustrate“ und „letzter Tag des Legeabschnitts“ sind die Werte der entsprechenden Spalte aus Tabelle 6 anzuwenden, wobei beide Variablen aus derselben Spalte stammen müssen. Die zu verwendende Spalte ist in Abhängigkeit vom Alter am Tag der Tötung (dn) auszuwählen.

Tabelle 6: Legeabschnitte und deren summierte Verlustraten in v. H. der eingestellten Tiere

		Legeabschnitte	
		120. bis 161. Lebenstag	162. Lebenstag bis Ende der typischen Lebensdauer
letzter Tag des Legeabschnitts		161	Ende der typischen Lebensdauer
summierte Verlustrate in v.H.	Kleingruppenhaltung	3	8
	Bodenhaltung	3	10
	Freilandhaltung	3	15
	Bio	3	15

6. Elterntiere

6.1. Legehennen

Der gemeine Wert von Hühnerelterntieren (GW) errechnet sich aus dem Wert des Eintagsküchens (EK), dem Maximalwert der Tiere bei einem Alter von 161 Lebenstagen und dem Werteverlust ab dem 162. Lebenstag bis zum Ende der Nutzungsdauer sowie dem Alter der Tiere am Tag der Tötung (dn).

Zur Ermittlung des gemeinen Wertes ist nur eine der beiden Formeln entsprechend des Alters der Legehennen anzuwenden.

Formel 1 zur Berechnung des gemeinen Wertes von Legehennenelterntieren bis zum 161. Lebenstag:

$$GW = EK + 0,004 \times EK \times dn$$

Formel 2 zur Berechnung des gemeinen Wertes von Legehennenelterntieren ab dem 162. Lebenstag:

$$GW = 1,65 \times EK - 0,0057 \times EK \times (dn - 161)$$

6.2 Sonstige

Die Berechnung des gemeinen Wertes von Hähnchen-, Puten-, Gänse- und Entenelterntieren erfolgt unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer, des Anfangswertes bei Nutzungsbeginn und des Wertes bei Nutzungsende in Absprache mit der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt.

7. Rasse- und Ziergeflügel

Vom Wirtschaftsgeflügel unterscheidet sich das Rasse- und Ziergeflügel durch die Beringung.

Zum Ziergeflügel gehören Hühner-, Enten- und Taubenvögel, die eigentlich Wildgeflügelarten sind, aber in der Obhut des Menschen gehalten werden (Fasane, Pfauen, Schwäne).

Zum Rassegeflügel zählen solche Rassen, die im Rasseverzeichnis des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter aufgenommen worden sind. Die Merkmale der einzelnen Rassen sind im Rassegeflügel- und Taubenstandard des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter festgelegt.

Die Werte aus Tabelle 7 können grundsätzlich nur für beringtes Rassegeflügel zur Anwendung kommen.

Tabelle 7: Werte zur Schätzung des gemeinen Werts von beringtem Rassegeflügel

	Grundwert Eintagsküken	Aufschlag je Lebenswoche	Alter über sechs Monate
Truthühner	5,00 Euro	1,34 Euro	bis 40,00 Euro
Perlhühner	3,00 Euro	1,00 Euro	bis 30,00 Euro
Rassegänse	5,00 Euro	1,30 Euro	bis 40,00 Euro
Rasseenten, groß	4,00 Euro	1,00 Euro	bis 30,00 Euro
Rasseenten, klein	3,00 Euro	0,84 Euro	bis 25,00 Euro
Hühner, groß	2,00 Euro	1,05 Euro	bis 30,00 Euro
Zwerghühner	2,00 Euro	0,88 Euro	bis 25,00 Euro
Rassetauben	3,00 Euro	0,84 Euro	bis 25,00 Euro
Schwere Rassetauben	4,00 Euro	1,00 Euro	bis 30,00 Euro

Der Zuchtstand (Ausstellungserfolge) hat einen direkten Einfluss auf den Wert der Tiere. Der Züchter hat hierüber Nachweise (Bewertungskarte, Ringnummer) vorzulegen.

Die Werte aus Tabelle 7 können nur Tiere erreichen, die mit mindestens dreimal sehr gut beurteilt wurden. Tiere mit allen anderen Einstufungen (unbefriedigend, befriedigend und gut oder ohne Beringung) sind wie Wirtschaftsgeflügel zu bewerten. Dies gilt nicht für Nachzuchttiere, die aus Altersgründen noch nicht beringt wurden.

Für Tiere eines Mitglieds im Zuchtbuch erhöhen sich die Werte aus der Tabelle um 20 v. H. Die Mitgliedschaft ist durch eine Bescheinigung des Landesverbandes nachzuweisen.

Nur Tiere, die mit mindestens einmal vorzüglich oder zweimal hervorragend beurteilt wurden, können den Maximalwert nach dem Tiergesundheitsgesetz erreichen.

Bei Ziergeflügel sind von der Züchterin oder dem Züchter die aktuellen Marktpreise zu ermitteln, die vom Landesverband bestätigt werden müssen.

Unberingte Tauben und Tauben, die keiner speziellen Fleisch- oder Masttaubenrasse angehören (zum Beispiel Hubbel, Nutzking), können einen gemeinen Wert von bis zu 3 Euro erreichen.

8. Grundsätzliche Hinweise

Bei der Festlegung des Grundbetrags (Durchschnittspreis, tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer Wert beeinflussender Beträge ist die von der Käuferin oder dem Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.

Rechnungspositionen, wie zum Beispiel Werbemaßnahmen, Provisionen, Beratung und Transport gehören nicht zum gemeinen Wert.

Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den an der Schätzung beteiligten Personen zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind die Ergebnisse der Wägung durch den Entsorgungsbetrieb (Wiegeprotokoll), die Ergebnisse der Ermittlung der Tierzahlen sowie Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen.

Werden abweichende Preise und Eckwerte angewendet, sind diese zu belegen. Die Belege sind der Schätzung beizufügen.

Von den Nummern 1 bis 7 abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes von Geflügel können in Sonderfällen nur in Abstimmung mit der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt vorgenommen werden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.